

1954	Ausgegeben zu Bonn am 1. Juli 1954	Nr. 18
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
28. 6. 54	Achte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	151
28. 6. 54	Verordnung über die Behandlung von Grundbesitz in Berlin (West) bei den Lastenausgleichsabgaben	158
28. 6. 54	Zehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	161
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	173

Achte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (8. AbgabenDV-LA = KGA-Verordnung).

Vom 28. Juni 1954.

Auf Grund des § 163 Abs. 3 Nr. 5, der §§ 165, 167 Abs. 2, des § 185 Abs. 4, der §§ 188 und 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Zu § 161 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes

§ 1

Unternehmen, deren Hauptzweck die Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes ist

(1) Bei der Beurteilung der Frage, ob der Hauptzweck eines Unternehmens im Sinne des § 161 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes in der Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes besteht, ist von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens im Zeitpunkt der Währungsreform auszugehen. Bei Unternehmen, die zu dieser Zeit infolge von Kriegsschäden, durch sonstige Folgen des Krieges oder durch behördliche Maßnahmen an der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben gehindert waren, ist jedoch auch die Entwicklung bis zum 31. Dezember 1953 zu berücksichtigen.

(2) Die Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes gilt als Hauptzweck eines Unternehmens, wenn mindestens 75 v. H. der auf der Aktivseite der steuerlichen RM-Schlußbilanz ausgewiesenen Werte auf vermietete oder verpachtete Grundstücke entfallen. Grundstücke, die sich im Zeitpunkt der Währungsreform im Zustand der Bebauung befanden, sind wie vermietete oder verpachtete Grundstücke zu behandeln, wenn sie nach Fertigstellung vermietet oder verpachtet worden sind. Bei der Berechnung des Hundertsatzes bleiben außer Ansatz

1. Forderungen auf Grund der Kriegsschädenverordnung,

2. Posten der Rechnungsabgrenzung,
3. Verluste.

(3) Bei einem Unternehmen, an dessen Kapital im Zeitpunkt der Währungsreform ein anderes Unternehmen mit mindestens 75 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, gilt die Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes auch bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht als Hauptzweck, wenn der Grundbesitz zu mindestens 75 v. H. an das andere Unternehmen vermietet oder verpachtet war. Der Vermietung oder Verpachtung an das andere Unternehmen gleichzustellen ist die Vermietung oder Verpachtung an Unternehmen, an deren Kapital das andere Unternehmen mit mindestens 75 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Zu § 162 des Gesetzes

§ 2

Geldinstitute mit bankfremdem Geschäft

(1) Der Gewinnsaldo (§ 162 des Gesetzes) wird bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft, die nach der 48. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz getrennte Vermögensübersichten für das Bankgeschäft und für das bankfremde Geschäft auf den 21. Juni 1948 aufgestellt haben, um die in der Vermögensübersicht in Deutscher Mark nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c der 48. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ausgewiesene Überdeckung gekürzt.

(2) Bei der Ermittlung der Betriebsverluste nach § 166 und der Rückgangsquote nach § 167 Abs. 3 des Gesetzes ist von den Betriebsergebnissen und Einheitswerten des einheitlichen Betriebs auszugehen, wenn diese Feststellungen nicht für das bankfremde Geschäft gesondert getroffen sind.

Zu §§ 163 und 164 des Gesetzes

§ 3

Herabsetzung von Verbindlichkeiten nach Inkrafttreten des Gesetzes

Aus einer nach Inkrafttreten des Gesetzes rechts-wirksam gewordenen Herabsetzung von Verbindlichkeiten können Schuldnergewinne im Sinne des § 163 des Gesetzes nur entstehen, wenn die Herabsetzung zu einem geringeren Wertansatz der Verbindlichkeit in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz führt. Beruht die Herabsetzung auf einer richterlichen Entscheidung, so ist der dadurch entstandene Schuldnergewinn außer Ansatz zu lassen. Beruht die Herabsetzung auf einer Parteivereinbarung, so bleibt der Schuldnergewinn nur dann außer Ansatz, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß das Ausmaß der Herabsetzung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände das angemessene Maß nicht überschreitet.

§ 4

Schuldnergewinne aus umstrittenen Reichsmarkverbindlichkeiten

(1) War eine Reichsmarkverbindlichkeit ihrem Bestand oder ihrer Höhe nach umstritten und ist sie auf einen Betrag in Deutscher Mark herabgesetzt worden, der niedriger ist als der dem Ansatz in der steuerlichen RM-Schlußbilanz unter Berücksichtigung des maßgeblichen Umstellungsverhältnisses entsprechende Umstellungsbetrag, oder ist ein Schuldposten in der steuerlichen RM-Schlußbilanz aus sonstigen Gründen höher angesetzt als er unter Berücksichtigung der Umstellungsvorschriften und ohne Beachtung von Herabsetzungen im Vertrags-hilfverfahren oder durch Parteivereinbarungen zu entrichten war, so ist für die Berechnung des Schuldnergewinns auf Antrag nur der Betrag als Reichsmarkverbindlichkeit anzusetzen, der sich ergibt aus der Vervielfältigung des endgültig festgesetzten Nennbetrags in Deutscher Mark

1. mit der Zahl 1, wenn es sich um eine Schuld handelt, die nach dem Umstellungsgesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen im Verhältnis einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umzustellen war,
2. mit der Zahl 10, wenn es sich um eine Schuld handelt, die nach dem Umstellungsgesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen im Verhältnis zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umzustellen war,
3. mit der Zahl 15, wenn es sich um eine Schuld handelt, die nach dem Umstellungsgesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen im Verhältnis 100 Reichsmark zu 6,5 Deutschen Mark umzustellen war.

(2) Ein geringerer Ansatz als in der steuerlichen RM-Schlußbilanz kommt nicht in Betracht, soweit Reichsmarkverbindlichkeiten mit Reichsmarkforde-

rungen in Zusammenhang stehen, deren Verlust als Gläubigerverlust berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Aufrechnungsansprüche geltend gemacht werden oder in denen vom Leistungsverweigerungsrecht nach § 21 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes Gebrauch gemacht wird.

(3) Eine Reichsmarkverbindlichkeit gilt als ihrem Bestand oder ihrer Höhe nach umstritten, wenn der Schuldner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gegen den Bestand oder gegen die Höhe der Reichsmarkforderung seines Gläubigers durch ausdrückliche schriftliche Erklärung Einwände geltend gemacht hat, die entweder in einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung oder in einem vor einem Richter oder Schiedsrichter geschlossenen Vergleich oder in einer Parteivereinbarung berücksichtigt worden sind oder zu berücksichtigen sind. Eine Reichsmarkverbindlichkeit gilt dagegen nicht als umstritten, wenn lediglich gegen die Zumutbarkeit der Leistung des sich nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ergebenden DM-Betrags Einwände gemacht worden sind, die zu einer Herabsetzung der Verbindlichkeit im Wege richterlicher Vertragshilfe oder durch Parteivereinbarung geführt haben oder führen.

§ 5

Reichsmarkverbindlichkeiten mit Risikoklausel

(1) Bei denjenigen vor dem 8. Mai 1945 eingegangenen Reichsmarkverbindlichkeiten, bei denen dem Schuldner das Recht eingeräumt worden ist, im Falle der Nichtzumutbarkeit der Erfüllung eine Herabsetzung der Schuld oder eine Änderung der Zins- und Tilgungsbedingungen zu beantragen, ist für die Berechnung des Schuldnergewinns auf Antrag nur der Betrag als Reichsmarkverbindlichkeit anzusetzen, der sich ergibt, wenn der Wertansatz in der steuerlichen RM-Schlußbilanz im Verhältnis des nach Absatz 2 berichtigten Vermögens am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz zu dem nach Absatz 3 berichtigten Vermögen vom 1. Januar 1940 herabgesetzt wird. Voraussetzung ist, daß der Schuldner seinen Anspruch aus der Zusage dem Gläubiger gegenüber geltend gemacht hat.

(2) Als Vermögen am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz gilt der nach den Verhältnissen dieses Zeitpunkts festgestellte Einheitswert

1. unter Zurechnung
 - a) der nach § 60 des Bewertungsgesetzes außer Ansatz gebliebenen Beteiligungen,
 - b) der Werte (Teilwerte) von Betriebsvermögensteilen, die sich im Ausland befunden haben, z. B. die Werte von ausländischen Betriebsstätten und von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, soweit sie nach besonderer Vereinbarung mit anderen Staaten oder auf Grund von Verwaltungsanweisungen außer Ansatz geblieben sind,
 - c) des bei Ermittlung des Einheitswerts abgezogenen Betrags an Kreditgewinnabgabe,

- d) der nach § 164 des Gesetzes im Gewinnsaldo zu berücksichtigenden Gläubigerverluste,
- e) der nach § 166 des Gesetzes im Gewinnsaldo zu berücksichtigenden Betriebsverluste und

2. unter Abrechnung der Schulden, die mit den unter Absatz 2 Nr. 1 a und 1 b genannten Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang gestanden haben und wegen des Nichtansatzes dieser Wirtschaftsgüter bei der Feststellung des Einheitswerts ebenfalls außer Ansatz geblieben sind.

(3) Als Vermögen vom 1. Januar 1940 gilt der nach den Verhältnissen dieses Zeitpunkts festgestellte Einheitswert

1. unter Zurechnung

- a) der unter Absatz 2 Nr. 1 a und 1 b genannten Werte nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1940,
- b) der Einlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, die dem Betrieb nach dem 31. Dezember 1939 oder nach dem für die Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1940 maßgebenden abweichenden Abschlußtag bis zum Stichtag der steuerlichen RM-Schlußbilanz zugeflossen sind,
- c) der Reichsmarkverbindlichkeit nach Absatz 1 mit dem Wertansatz in der steuerlichen RM-Schlußbilanz und

2. unter Abrechnung

- a) der Schulden, die mit den unter Absatz 3 Nr. 1 a genannten Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang gestanden haben und wegen des Nichtansatzes dieser Wirtschaftsgüter bei der Feststellung des Einheitswerts ebenfalls außer Ansatz geblieben sind,
- b) der Entnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1939 oder nach dem für die Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1940 maßgebenden abweichenden Abschlußtag bis zum Stichtag der steuerlichen RM-Schlußbilanz erfolgt sind, soweit sie die steuerlichen Gewinne dieses Zeitraums übersteigen.

(4) Bei Betrieben, die am 1. Januar 1940 noch nicht bestanden haben, sowie bei Betrieben, für die eine Inhaberidentität nach den Voraussetzungen des § 10 dieser Verordnung nicht gegeben ist, tritt an die Stelle des Vermögens vom 1. Januar 1940 das nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung unter entsprechender Anwendung der in Absatz 3 enthaltenen Zu- und Abrechnungsvorschriften zu ermittelnde Vermögen zu dem Zeitpunkt, von dem ab Inhaberidentität bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 10 dieser Verordnung anzuerkennen ist.

(5) Für Verbindlichkeiten, deren Wertansatz nach Absatz 1 beantragt wird, kann ein Antrag nach § 4 dieser Verordnung nicht gestellt werden.

§ 6

Verbindlichkeiten, deren Umstellung strittig ist

Ist eine Verbindlichkeit in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz mit einem geringeren Betrag angesetzt worden als mit ihrem Reichsmarkbetrag in der steuerlichen RM-Schlußbilanz, jedoch mit einem höheren Betrag als ein Zehntel dieses Reichsmarkbetrags, so ist im Zweifel anzunehmen, daß es sich um die Höherfestsetzung einer nach dem Umstellungsgesetz im Verhältnis zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellten Verbindlichkeit handelt.

§ 7

Reichsmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkforderungen, die auf Deutsche Mark (Ost) umgestellt worden sind

Zu den Reichsmarkverbindlichkeiten im Sinne des § 163 des Gesetzes und zu den auf Reichsmark lautenden Bargeldbeständen, Guthaben, Schecks, Wechseln, Forderungen oder festverzinslichen Wertpapieren im Sinne des § 164 des Gesetzes rechnen auch solche, die auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank — Deutsche Mark (Ost) — umgestellt worden sind.

Zu § 165 des Gesetzes

§ 8

Schuldnergewinne und Gläubigerverluste in besonderen Fällen

(1) Liegt eine steuerliche DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948, aber keine steuerliche RM-Schlußbilanz auf den 20. Juni 1948 vor, so gilt als Schuldnergewinn der neunfache Betrag einer auf Deutsche Mark umgestellten, in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeit im Sinne des § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes, als Gläubigerverlust der neunfache Betrag des in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werts für Bargeld, für ein Guthaben, einen Scheck, einen Wechsel, eine Forderung oder ein festverzinsliches Wertpapier, soweit nicht ein abweichender Schuldnergewinn oder Gläubigerverlust nachgewiesen wird.

(2) Liegt eine steuerliche RM-Schlußbilanz auf den 25. Juni 1948 und nach § 3 Abs. 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes eine steuerliche DM-Eröffnungsbilanz auf einen späteren Zeitpunkt als den 26. Juni 1948 vor, so gilt als Schuldnergewinn ein Betrag von neun Zehntel einer in der steuerlichen RM-Schlußbilanz ausgewiesenen Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes, als Gläubigerverlust ein Betrag von neun Zehntel des in der steuerlichen RM-Schlußbilanz ausgewiesenen Werts für Bargeld, für ein Guthaben, einen Scheck, einen Wechsel, eine Forderung oder ein festverzinsliches Wertpapier, soweit nicht ein abweichender Schuldnergewinn oder Gläubigerverlust nachgewiesen wird.

(3) § 163 Abs. 1 Schlußsatz, Abs. 2 und Abs. 3 und § 164 Abs. 1 Schlußsatz, Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes sind anzuwenden.

Zu § 166 des Gesetzes

§ 9

Berechnung der Betriebsverluste

(1) Für die Ermittlung des Verlustes oder Gewinns eines jeden Wirtschaftsjahrs ist der anlässlich der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerveranlagung oder der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Verlustabzugs) festgestellte steuerliche Verlust oder Gewinn des Betriebs maßgebend.

(2) Werden bei der Berechnung der Schuldnergewinne und Gläubigerverluste infolge nachträglicher Berichtigung oder Änderung der RM-Schlußbilanz andere Werte zugrunde gelegt als diejenigen, die für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend sind, so sind die nach Absatz 1 maßgeblichen Verluste oder Gewinne entsprechend zu berichtigen.

(3) Die Summe der Verluste ist vor Abzug der Summe der Gewinne

1. zu erhöhen

- a) um Vermögensmehrungen, die dadurch entstanden sind, daß Schulden zum Zwecke der Sanierung ganz oder teilweise erlassen worden sind, soweit diese bei Feststellung der Gewinne nach Absatz 1 nicht in Abzug gebracht sind,
- b) um den Buchwert der in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1945 und dem Stichtag der steuerlichen RM-Schlußbilanz entstandenen Kriegsfolgeschäden, soweit diese nicht bereits bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns oder Verlustes berücksichtigt worden sind;

2. zu vermindern

- a) um die Gewinnanteile, die nach § 9 des Körperschaftsteuergesetzes bei Schachtelgesellschaften vom steuerlichen Gewinn abgezogen oder dem steuerlichen Verlust zugerechnet worden sind,
- b) um den Betrag, um den eine Reichsmarkverbindlichkeit nach § 4 dieser Verordnung für die Berechnung des Schuldnergewinns niedriger angesetzt wird als mit dem sich aus der RM-Schlußbilanz ergebenden Betrag. Dies gilt nicht, wenn die Herabsetzung der Verbindlichkeit auf die Höhe des steuerlichen Einkommens keinen Einfluß hat.

Zu § 167 des Gesetzes

§ 10

Inhaberidentität

(1) Inhaberidentität im Sinne des § 167 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ist gegeben, wenn der am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz bestehende Betrieb mindestens seit dem 1. Januar 1940 bestanden hat und wenn der Inhaber in der ganzen Zeit (Vergleichszeitraum) derselbe geblieben ist. Diese Voraussetzungen gelten stets als erfüllt, wenn

1. ein Einzelbetrieb im Vergleichszeitraum ununterbrochen derselben natürlichen Person gehört hat;

2. eine Kapitalgesellschaft im Vergleichszeitraum ununterbrochen in derselben Rechtsform bestanden hat;

3. eine Personengesellschaft im Vergleichszeitraum ununterbrochen in derselben Rechtsform bestanden hat und wenn mindestens 50 v. H. der Beteiligungen seit dem 1. Januar 1940 ununterbrochen Personen zuzurechnen waren, die am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz Mitunternehmer dieser Personengesellschaft waren.

(2) Die Inhaberidentität gilt auch dann als gewahrt, wenn im Vergleichszeitraum

1. eine Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt worden ist;

2. eine Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft umgewandelt worden ist und wenn mindestens 90 v. H. der Beteiligungen an der Kapitalgesellschaft vom 1. Januar 1940 bis zur Umwandlung und seitdem an der Personengesellschaft bis zum Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz ununterbrochen Personen zuzurechnen waren, die am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz Mitunternehmer dieser Personengesellschaft waren;

3. eine Kapitalgesellschaft in einen Einzelbetrieb umgewandelt worden ist und wenn der Inhaber des Einzelbetriebs bis zum Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz derselbe geblieben ist und an der Kapitalgesellschaft vom 1. Januar 1940 bis zur Umwandlung ununterbrochen mit mindestens 90 v. H. beteiligt war;

4. eine Personengesellschaft in eine Personengesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt worden ist und wenn mindestens 50 v. H. der Beteiligungen seit dem 1. Januar 1940 ununterbrochen Personen zuzurechnen waren, die am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz Mitunternehmer dieser Personengesellschaft waren;

5. eine Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden ist und wenn mindestens 90 v. H. der Beteiligungen an der Personengesellschaft vom 1. Januar 1940 bis zur Umwandlung und seitdem an der Kapitalgesellschaft bis zum Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz ununterbrochen Personen zuzurechnen waren, die am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz Anteilseigner dieser Kapitalgesellschaft waren;

6. eine Personengesellschaft in einen Einzelbetrieb umgewandelt worden ist und wenn der Inhaber des Einzelbetriebs bis zum Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz derselbe geblieben ist und als Mitunternehmer an der Personengesellschaft vom 1. Januar 1940 bis zur Umwandlung ununterbrochen mit mindestens 75 v. H. beteiligt war;

7. ein Einzelbetrieb in eine Kapitalgesellschaft eingebracht worden ist und wenn der Inhaber des Einzelbetriebs vom 1. Januar 1940 bis zur Einbringung derselbe war und seitdem bis zum Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz an der Kapitalgesellschaft ununterbrochen mit mindestens 90 v. H. beteiligt war;

8. ein Einzelbetrieb in eine Personengesellschaft eingebracht worden ist und wenn der Inhaber des Einzelbetriebs vom 1. Januar 1940 bis zur Einbringung derselbe war und seitdem bis zum Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz an der Personengesellschaft als Mitunternehmer ununterbrochen mit mindestens 75 v. H. beteiligt war.

(3) Betriebe, Miteigentumsrechte an Betrieben und Beteiligungen an Gesellschaften, die im Vergleichszeitraum durch Erbschaft oder Schenkung vom Inhaber am 1. Januar 1940 auf andere Personen übergegangen sind, sind bei der Feststellung der Inhaberidentität im Sinne der Absätze 1 und 2 so zu behandeln, als ob der Übergang bereits vor dem 1. Januar 1940 erfolgt wäre. Sind im Vergleichszeitraum mehrere Erbübergänge oder Schenkungen aufeinander gefolgt, so gelten die weiteren Erben oder Beschenkten als unmittelbare Erben oder Beschenkte.

(4) Wer im Wege der Rückerstattung einen Betrieb, das Miteigentum an einem Betrieb oder eine Beteiligung an einer Gesellschaft zurückerhalten hat, ist so zu behandeln, als ob er während des ganzen Vergleichszeitraums Betriebsinhaber, Mitinhaber oder Beteiligter gewesen wäre.

Zu §§ 172, 176 des Gesetzes

§ 11

Abrundung der Abgabeschuld und der Vierteljahrsbeträge

(1) Die Abgabeschuld wird auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

(2) In den Fällen des § 176 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes wird der in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1960 fällige Vierteljahrsbetrag auf 5 Deutsche Pfennig nach unten abgerundet.

Zu § 185 des Gesetzes

§ 12

Übergang der Abgabeschuld

(1) Zur Abgabeschuld, die beim Übergang des einem gewerblichen Betrieb dienenden Vermögens im ganzen oder in Teilen, die wirtschaftlich einem selbständigen Betrieb gleichgeachtet werden können, nach § 185 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes ganz oder zum Teil auf den Nachfolger (Erwerber) übergeht, rechnen

1. die Abgabeschuld nach § 172 des Gesetzes nach Abzug der bis zum Zeitpunkt des Übergangs fällig gewordenen Tilgungsbeträge,

2. die nach § 176 Abs. 2 des Gesetzes nachzahlenden Zinsen, soweit sie zum Zeitpunkt des Übergangs noch nicht fällig geworden sind,

3. die im Zeitpunkt des Übergangs bereits fälligen, aber noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge.

(2) Maßgebend für die Aufteilung der Abgabeschuld ist das Wertverhältnis des übergehenden Betriebs (Teilbetriebs) zum gesamten Betrieb, das sich nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung zum Zeitpunkt des Übergangs ergibt.

§ 13

Übergang der Abgabeschuld bei Rückerstattung

Als unentgeltlicher Übergang im Sinne des § 185 Abs. 2 des Gesetzes gilt auch die Rückgabe eines Betriebs oder Teilbetriebs im Wege der Rückerstattung.

§ 14

Besonderer Abgabebescheid (Aufteilungsbescheid)

(1) Über den Übergang der Abgabeschuld ist, außer in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, an den Veräußerer und an den Erwerber ein Aufteilungsbescheid zu erteilen. Der Aufteilungsbescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Der Aufteilungsbescheid hat insbesondere zu enthalten

1. die Höhe der Abgabeschuld am Stichtag der Währungsreform und zum Zeitpunkt des Übergangs,
2. die Höhe der ab 1. Juli 1952 und ab 1. Juli 1960 fälligen Vierteljahrsbeträge vor ihrer Aufteilung,
3. die Höhe der Abgabeschuld und der Vierteljahrsbeträge für Veräußerer und Erwerber auf Grund der Aufteilung,
4. den Zeitpunkt der Aufteilung und des erstmals danach fälligen Vierteljahrsbetrags.

(3) Zuständig für die Aufteilung ist das für die Abgabeschuld bisher zuständige Betriebsfinanzamt. Ist für den Erwerber ein anderes Betriebsfinanzamt zuständig, so ist an dieses eine Abschrift des Aufteilungsbescheids zu übersenden.

§ 15

Rechtsmittel gegen den Aufteilungsbescheid

(1) Zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Aufteilungsbescheid ist sowohl der Veräußerer wie der Erwerber berechtigt. Das Rechtsmittel kann sich vorbehaltlich des Absatzes 2 nur gegen die Aufteilung selbst, aber nicht gegen die Höhe der aufzuteilenden Abgabeschuld und der darauf zu entrichtenden Vierteljahrsbeträge richten.

(2) Ist die Abgabeschuld auf einen anderen übergegangen, bevor ein Abgabebescheid nach § 186 des Gesetzes erteilt worden ist, so kann der andere auch gegen die Höhe der aufzuteilenden Abgabeschuld

und der darauf zu entrichtenden Vierteljahrsbeträge Einwendungen geltend machen. Dies gilt nicht, wenn nach § 185 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes eine Regelung getroffen worden ist, in der die Höhe der übergewandenen Abgabeschuld und der darauf zu entrichtenden Vierteljahrsbeträge in festen Beträgen bestimmt worden ist.

§ 16

Anderung der Abgabeschuld

(1) Wird die Abgabeschuld (§ 172 des Gesetzes) durch Rechtsmittelentscheidung oder Berichtigungsbescheid geändert, nachdem der Übergang der Abgabeschuld eingetreten ist, und haben die Beteiligten über den Übergang der Abgabeschuld keine von § 185 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes abweichende Regelung getroffen, so wirkt eine Erhöhung oder Herabsetzung der Abgabeschuld für den Veräußerer und den Erwerber in dem Verhältnis, in dem die Aufteilung der Abgabeschuld (§ 12 dieser Verordnung) vorgenommen worden ist.

(2) Im Falle der Erhöhung der Abgabeschuld gehen auch die laufenden Leistungen für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis zum Übergang der Abgabeschuld, die auf Grund der Erhöhung nachzuentrichten sind, in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Verhältnis auf den Erwerber über.

(3) Im Falle der Herabsetzung der Abgabeschuld sind die Beträge, die auf Grund der Herabsetzung zuviel entrichtet sind, demjenigen zurückzuzahlen oder anzurechnen, der die Beträge entrichtet hat.

(4) Ist nach § 185 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ein der Höhe nach bestimmter Teil der Abgabeschuld auf den Erwerber übergegangen, so treffen Änderungen der Abgabeschuld ausschließlich den Veräußerer.

Zu § 187 in Verbindung mit § 171 des Gesetzes

§ 17

Feststellungsverfahren bei Zusammenfassung mehrerer Betriebe für den einzelnen Betrieb

(1) Wird die Zusammenfassung mehrerer Betriebe zu einem einheitlichen Betrieb nach § 168 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder nach § 169 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Gesetzes beantragt, so erteilt das für den einzelnen Betrieb zuständige Betriebsfinanzamt (§ 186 des Gesetzes) dem Abgabeschuldner (§ 174 des Gesetzes) einen besonderen, nur für die Zwecke der Zusammenfassung gültigen Feststellungsbescheid. Für den Feststellungsbescheid gelten §§ 211, 213 Abs. 2, §§ 218, 219 und 231 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(2) Der Feststellungsbescheid hat insbesondere zu enthalten

1. die Höhe der Schuldnergewinne und Gläubigerverluste nach Maßgabe der §§ 163 und 164 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung,
2. die Summe der Gewinne und Verluste des Betriebs nach Maßgabe des § 166 des Ge-

setzes in Verbindung mit § 9 dieser Verordnung,

3. den Wert des Betriebs am 1. Januar 1940 und am Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz nach Maßgabe des § 167 Abs. 4 und 5 des Gesetzes, jedoch ohne Hinzurechnung des Gewinnsaldos zum Einheitswert vom 1. Januar 1940,
4. die Feststellung, ob die Inhaberidentität im Sinne des § 10 dieser Verordnung gegeben ist,
5. bei Einzelbetrieben die Eigentümer, bei Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Namen der am Stichtag der Währungsreform an dem Betrieb Beteiligten und die jeweilige Höhe der Beteiligung.

(3) Eine Abschrift des Feststellungsbescheids ist an das für die Zusammenfassung zuständige Finanzamt zu übersenden.

§ 18

Feststellungsverfahren bei Zusammenfassung mehrerer Betriebe für den einheitlichen Betrieb

(1) Das für die Zusammenfassung zuständige Finanzamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die beantragte Zusammenfassung vorliegen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die beantragte Zusammenfassung nicht erfüllt, so ist der Antrag durch schriftlichen Bescheid an den Betrieb, der die Erklärung zur Feststellung des einheitlichen Gewinnsaldos abgegeben hat (federführender Betrieb), abzulehnen. Dieser Bescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung. Der federführende Betrieb kann innerhalb der Rechtsmittelfrist erklären, daß er den Antrag für diejenigen Betriebe aufrecht erhält, für die die Voraussetzungen der Zusammenfassung vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so wird auf Grund der Feststellungen nach § 17 dieser Verordnung der einheitliche Gewinnsaldo festgestellt und auf die einzelnen Betriebe nach Maßgabe des § 171 des Gesetzes aufgeteilt. Ein Antrag auf andere Aufteilung des einheitlichen Gewinnsaldos nach § 171 Satz 2 des Gesetzes ist nur zu genehmigen, wenn durch die beantragte Aufteilung weder die Summe der nach § 171 Satz 1 des Gesetzes auf die einzelnen Betriebe entfallenden Abgabeschulden und Jahresleistungen gemindert wird noch eine Gefährdung des Aufkommens an laufenden Leistungen eintritt. Eine Gefährdung ist nicht anzunehmen, wenn ausreichende Sicherheit geleistet wird.

(4) Für den zu erteilenden Feststellungsbescheid gelten §§ 211, 213 Abs. 2, §§ 218, 219 und 231 der Reichsabgabenordnung entsprechend. Der Feststellungsbescheid ist an den federführenden Betrieb zu richten; er hat insbesondere zu enthalten

1. den einheitlichen Gewinnsaldo,
2. die Höhe der auf die einzelnen Betriebe entfallenden abgerundeten Abgabeschulden.

Zu §§ 189 bis 197 des Gesetzes

§ 19

Sondervorschriften für Berlin (West)

Für Betriebe im Sinne des § 189 des Gesetzes gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 18 entsprechend mit der Maßgabe:

1. an die Stelle der steuerlichen RM-Schlußbilanz tritt die handelsrechtliche RM-Schlußbilanz, wenn keine steuerliche RM-Schlußbilanz aufgestellt worden ist;
2. bei Anwendung der Vorschrift des § 4 Abs. 2 ist anstelle des § 21 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes Artikel 19 Nr. 48 der Berliner Umstellungsverordnung anzuwenden;

3. soweit der Stichtag der Währungsreform als maßgeblicher Zeitpunkt genannt ist, ist dafür der 26. Juni 1948 anzusetzen.

Schlußvorschriften

§ 20

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung
über die Behandlung von Grundbesitz in Berlin (West)
bei den Lastenausgleichsabgaben (9. AbgabenDV-LA).**

Vom 28. Juni 1954.

Auf Grund des § 198 Abs. 2 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anstelle des auf den 1. April 1949 maßgeblichen Einheitswerts für Grundbesitz in Berlin (West) kann auf Antrag ein Sonderwert angesetzt werden

1. bei der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens in Berlin (West) (§§ 80 bis 84 des Gesetzes) und
2. bei der Berücksichtigung von Kriegsschäden (§§ 39 bis 47, 86 des Gesetzes), von Kriegsschäden (§§ 95, 100, 103, 144, 146 des Gesetzes) sowie von Vermögensverlusten (§ 167 des Gesetzes).

Der Sonderwert ist nach den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zu bestimmen.

§ 2

Lagen bei einem bebauten Grundstück in Berlin (West) die Voraussetzungen für eine besondere Wertfortschreibung nach Artikel IV § 3 des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — Erstes Vermögensbesteuerungsgesetz — (Verordnungsblatt für Berlin 1951 Teil I S. 26) vor und wurde diese Fortschreibung wegen Versäumung der Antragsfrist nicht durchgeführt, so kann der Wert angesetzt werden, der sich auf den 1. April 1949 bei Anwendung der Vorschriften in Artikel IV § 3 des Ersten Vermögensbesteuerungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (Steuer- und Zollblatt für Berlin 1951 S. 111) ergeben würde.

§ 3

Die auf den 1. Januar 1950 fortgeschriebenen Einheitswerte für von Kriegsschäden betroffenen Grundbesitz in Berlin (West) können als am 1. April 1949 maßgeblicher Wert angesetzt werden, wenn die Wertabweichungen, die zu dieser Fortschreibung führten, bereits zu Beginn des 1. April 1949 vorgelegen haben und der Einheitswert vom 1. Januar 1950 niedriger ist als der am 1. April 1949 bisher maßgebliche Einheitswert.

§ 4

(1) Für bebaute Grundstücke, die in den in der Anlage bezeichneten, durch Kriegsschäden besonders und nachhaltig beeinträchtigten Gebieten belegen und die völlig zerstört oder zu mehr als 10 v. H. be-

schädigt sind, kann ein Wert angesetzt werden, der sich nach Vornahme eines Sonderabschlags von dem am 1. April 1949 maßgeblichen Einheitswert ergibt.

1. Der Sonderabschlag wird in Hundertsätzen des nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 angesetzten Werts des Grund und Bodens bemessen; er beträgt

bei einer Beschädigung von		bis	und Bodenwerten je qm in DM nach dem Stande vom 1. Januar 1935		
			von mehr als		
mehr als			5	100	200
			bis einschließlich		
			100	200	
			bis zu v. H.		
10 v. H.		40 v. H.	12	10	8
40 v. H.		50 v. H.	15	13	10
50 v. H.		60 v. H.	18	15	12
60 v. H.		70 v. H.	21	18	14
70 v. H.		80 v. H.	24	20	16
80 v. H.		90 v. H.	27	23	18
90 v. H.			30	25	20

2. Der Sonderabschlag (Nr. 1) ist insoweit zu kürzen, als er zusammen mit den im Rahmen der besonderen Fortschreibung nach Artikel IV § 3 des Ersten Vermögensbesteuerungsgesetzes gewährten Abschlägen oder mit den nach § 2 zu gewährenden Abschlägen die folgenden Hundertsätze übersteigt:

Bei Bodenwerten je qm nach dem Stande vom 1. Januar 1935		... v. H. des nach den Wert- verhältnissen vom 1. Januar 1935 angesetzten Bodenwerts
von mehr als	5 DM bis 25 DM	50
von mehr als	25 DM bis 100 DM	60
von mehr als	100 DM bis 200 DM	65
von mehr als	200 DM	70

3. Der Umfang der Beschädigung ist in Anwendung des Artikels IV § 3 Abs. 3 des Ersten Vermögensbesteuerungsgesetzes zu bestimmen.
4. Der Sonderabschlag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden.
5. Der Sonderabschlag nach Nr. 1 bis 4 kann vorbehaltlich des Satzes 2 und der Nr. 6 Sätze 3 und 4 gewährt werden, wenn sich eine Wertabweichung von mehr als einem Zwanzigstel, mindestens aber von 100 Deutsche Mark, oder von mehr als 10000 Deutsche Mark gegenüber dem am 1. April 1949 maßgeblichen Einheitswert ergibt. Wird der Sonderabschlag von dem im Rahmen einer besonderen Wertfortschreibung

nach Artikel IV § 3 des Ersten Vermögenssteuerungsgesetzes auf den 1. April 1949 festgestellten Einheitswert in Anspruch genommen, so kann der Sonderabschlag auch dann vorgenommen werden, wenn die Wertabweichungsgrenzen des Satzes 1 nicht überschritten sind.

6. Der Sonderabschlag nach Nr. 1 bis 4 kann statt von dem am 1. April 1949 maßgeblichen Einheitswert auch von einem Wert vorgenommen werden, der sich nach § 2 oder § 3 ergibt. In diesen Fällen ist der Sonderwert einheitlich festzustellen. Dabei genügt es zum Ansatz eines Werts nach § 2 und zur Vornahme eines Sonderabschlags nach Nr. 1 bis 4 von diesem Wert, wenn insgesamt die Wertabweichungsgrenzen nach Nr. 5 Satz 1 überschritten sind. Wird der Sonderabschlag nach Nr. 1 bis 4 von dem nach § 3 sich ergebenden Wert in Anspruch genommen, so kann der Sonderabschlag auch dann vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 5 nicht vorliegen.

(2) Für bebaute Grundstücke in Berlin (West), die vor der Zerstörung oder Beschädigung bereits mit dem Wert des Grund und Bodens allein bewertet waren (§ 52 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes und § 40 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz), kann der Sonderabschlag auch dann gewährt werden, wenn diese Grundstücke nicht in den in der Anlage bezeichneten Gebieten belegen sind.

Bonn, den 28. Juni 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

§ 5

(1) Der Antrag auf Feststellung des Sonderwerts ist bei dem für die Einheitswertfeststellung zuständigen Finanzamt (Belegenheitsfinanzamt) spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen. Das Finanzamt hat über den Antrag in Form eines Feststellungsbescheids zu entscheiden.

(2) Der festgestellte Sonderwert ist wie ein Einheitswert mit Wirkung für alle Antragsberechtigten (Absatz 3) der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens und der Schadensberücksichtigung (§ 1 Nr. 2) zugrunde zu legen.

(3) Antragsberechtigt ist jeder, der nach dem Lastenausgleichsgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen ein eigenes abgaberechtliches Interesse in den Grenzen des § 1 dieser Verordnung an der Feststellung eines Sonderwerts hat.

§ 6

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schadensgebiete

1. Stadtmitte

Beginnend mit dem Grundstück Stresemannstraße 127, Stresemannstraße in südöstlicher Richtung bis zur Prinz Albrecht-Straße (Niederkirchnerstraße), dann entlang der Sektorengrenze in östlicher Richtung bis zur Waldemarstraße einschließlich der Grundstücke Waldemarstraße 4/10 und Dresdener Straße 30a bis 28, von Grundstück Dresdener Straße 28 in westlicher Richtung bis zur Luckauer Straße Ecke Sebastianstraße, Luckauer Straße (Westseite) in südlicher Richtung bis zur Oranienstraße, Oranienstraße (beiderseits) in westlicher Richtung bis zur Prinzenstraße, Prinzenstraße (beiderseits) in südlicher Richtung bis zur Gitschiner Straße, Gitschiner Straße (beiderseits) in östlicher Richtung bis zum Segitzdamm, Segitzdamm (Westseite) in südlicher Richtung bis zum Fraenkelufer, Fraenkelufer in westlicher Richtung bis zur Baerwaldbrücke, Baerwaldstraße (beiderseits) in südlicher Richtung bis zur Blücherstraße, Blücherstraße (beiderseits) in nordwestlicher Richtung bis zum Blücherplatz, von dort in nördlicher Richtung über die Mehringbrücke zum Grundstück Hallesches Ufer 2, Hallesches Ufer in westlicher Richtung bis Ecke Schöneberger Straße, Schöneberger Straße in nördlicher Richtung bis zum Hafensplatz, Hafensplatz bis zur Köthener Straße, von dort in nördlicher Richtung entlang der Sektorengrenze bis zur Stresemannstraße (Grundstück 127).

2. Bayerisches Viertel mit Tiergartenstraße und Zoogegend

Bayerischer Platz Ecke Grunewaldstraße 46, Grunewaldstraße (beiderseits) in östlicher Richtung bis zur Eisenacher Straße, Eisenacher Straße (beiderseits) in nördlicher Richtung bis zur Kleiststraße, Kleiststraße (beiderseits) in östlicher Richtung über Nollendorfplatz (allseitig) bis Bülowstraße (beiderseits) in östlicher Richtung bis zur Potsdamer Straße, Potsdamer Straße in nördlicher Richtung bis Kurfürstenstraße, Kurfürstenstraße (beiderseits) in östlicher Richtung bis Dennewitzstraße, Dennewitzstraße (beiderseits) in nördlicher Richtung über Flottwellstraße bis zur Sektorengrenze, entlang der Sektorengrenze in nördlicher Richtung bis zur Bellevuestraße, Bellevuestraße in nordwestlicher Richtung bis zur Tiergartenstraße, Tiergartenstraße in westlicher Richtung bis zur Liechtensteinallee, Liechtensteinallee in südlicher Richtung über Liechtensteinbrücke bis Gartenufer, Gartenufer in östlicher Richtung bis zur Nordostecke des Zoologischen Gartens, entlang der Ostseite des Zoologischen Gartens in südlicher Richtung bis zur Budapester Straße, Budapester Straße (beider-

seits) in westlicher Richtung über Breitscheidplatz bis zur Tauentzienstraße, Tauentzienstraße in östlicher Richtung bis zur Passauer Straße, Passauer Straße (beiderseits) in südlicher Richtung bis zur Augsburger Straße, Augsburger Straße (beiderseits) in westlicher Richtung bis zur Nürnberger Straße, Nürnberger Straße (beiderseits) in südlicher Richtung über Spichernstraße (beiderseits) bis zur Bundesallee, Bundesallee in südlicher Richtung bis zur Güntzelstraße, Güntzelstraße (beiderseits) in östlicher Richtung bis zur Aschaffener Straße, Aschaffener Straße (beiderseits) in südöstlicher Richtung bis zum Bayerischen Platz Ecke Grunewaldstraße (Grundstück 46).

Ausgenommen sind die Grundstücke, die in der Potsdamer Straße (zwischen Bülowstraße und Kurfürstenstraße), in der Tauentzienstraße, am Wittenbergplatz und in der Bundesallee liegen, einschließlich der Eckgrundstücke.

3. Hansaviertel und Gegend um den Platz der Republik

Vom S-Bahnhof Tiergarten an der Klopstockstraße bis zur Händelallee, Händelallee in östlicher Richtung zum Westrand des Schloßparks Bellevue, Westrand des Schloßparks Bellevue in nördlicher Richtung bis zum S-Bahnhof Bellevue, von dort in östlicher Richtung entlang des Süfers der Spree bis In den Zelten, weiter in östlicher Richtung der Zeltentallee bis zur Sektorengrenze, Sektorengrenze entlang in nördlicher Richtung bis zum Kronprinzenufer, Kronprinzenufer bis zur Moltkebrücke, von dort in westlicher Richtung über Alt Moabit (Südseite) bis zur Thomasiusstraße, Thomasiusstraße (Ostseite) in südlicher Richtung bis über die Spree bis zum Holsteiner Ufer, Holsteiner Ufer in nordwestlicher Richtung über Schleswiger Ufer bis Siegmundshof, Siegmundshof (beiderseits) in südlicher Richtung bis zum S-Bahnhof Tiergarten.

4. Sektorengrenzenbereich und Schadensgebiet Köpenicker Straße bis Schlesische Straße

Schillingbrücke entlang der Spree (Sektorengrenze) in östlicher Richtung bis Flutgraben in südlicher Richtung bis zur Oberen Freiarchenbrücke über „Vor dem Schlesischen Tor“ bis Heckmannufer, Heckmannufer in südlicher Richtung bis zur Taborstraße, Taborstraße (beiderseits) in nordwestlicher Richtung bis zur Wrangelstraße, Wrangelstraße (beiderseits) bis Mariannenplatz, Mariannenplatz (Ostseite) in nördlicher Richtung bis zur Sektorengrenze, Sektorengrenze in nördlicher Richtung bis zur Schillingbrücke.

**Zehnte Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(10. AbgabenDV-LA = VA-VeranIDV).**

Vom 28. Juni 1954.

Auf Grund des § 21 Abs. 3, des § 24 Nr. 2 letzter Satz, des § 48 Abs. 9, des § 57 Abs. 3, des § 78 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) wird von der Bundesregierung

und auf Grund des § 74 des Lastenausgleichsgesetzes vom Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Satz 2, Nr. 7 bis 11 des Gesetzes

§ 1

**Benutzung und Widmung
zu abgabebegünstigten Zwecken**

(1) Unmittelbar für abgabebegünstigte Zwecke benutzt wird ein Vermögensgegenstand vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2 und 3 erst von dem Zeitpunkt ab, in dem er dem Benutzungszweck zugeführt worden ist.

(2) Als unmittelbar für abgabebegünstigte Zwecke benutzt gilt ein Vermögensgegenstand auch dann, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Vermögensgegenstand muß am Beginn des 21. Juni 1948 in der Herrichtung zur Benutzung für den abgabebegünstigten Zweck begriffen gewesen oder sonst zur Benutzung für den abgabebegünstigten Zweck erkennbar in Aussicht genommen worden sein;
2. der Vermögensgegenstand darf am Beginn des 21. Juni 1948 nicht für nichtbegünstigte Zwecke benutzt worden sein. Eine land- und forstwirtschaftliche Zwischennutzung ist unschädlich; auch eine nur vorübergehende anderweitige Benutzung (Unterbrechung der Benutzung für den begünstigten Zweck) ist unschädlich, wenn der Vermögensgegenstand vor dem 21. Juni 1948 für den begünstigten Zweck benutzt worden war und die anderweitige Benutzung durch den Krieg und seine Folgen verursacht worden ist;
3. der Vermögensgegenstand muß bis zum 31. Dezember 1954 erstmalig oder erneut für den abgabebegünstigten Zweck in Benutzung genommen worden sein.

(3) Durch den Krieg oder seine Folgen beschädigte oder infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse unbenutzte (stillgelegte) oder von der Besatzungsmacht beschlagnahmte Vermögensgegenstände gelten als am 21. Juni 1948 für abgabebegünstigte Zwecke benutzt, wenn sie bis zur Beschädigung, Stilllegung oder Beschlagnahme für diese Zwecke be-

nutzt worden waren. Das gilt nicht, wenn die Vermögensgegenstände am 21. Juni 1948 für nichtbegünstigte Zwecke benutzt wurden, es sei denn, daß sie von der Besatzungsmacht beschlagnahmt waren. Eine land- und forstwirtschaftliche Zwischennutzung oder eine nur vorübergehende, durch den Krieg oder seine Folgen verursachte, anderweitige Benutzung ist unschädlich.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Fälle der Widmung zu abgabebegünstigten Zwecken.

§ 2

**Teilweise Benutzung oder Widmung
zu abgabebegünstigten Zwecken**

(1) Wird ein Vermögensgegenstand auch für andere als abgabebegünstigte Zwecke benutzt (§ 1 Abs. 1 bis 3) oder ist er auch anderen als abgabebegünstigten Zwecken gewidmet (§ 1 Abs. 4) und ist der für abgabebegünstigte Zwecke benutzte oder diesen Zwecken gewidmete Teil räumlich oder, falls dies nicht möglich ist, in anderer Weise abgrenzbar, so ist nur dieser Teil begünstigt.

(2) Ist eine Abgrenzung nach Absatz 1 nicht möglich, so ist die Aufteilung des Vermögensgegenstandes in abgabebegünstigtes und nichtbegünstigtes Vermögen wie folgt vorzunehmen:

1. Überwiegt die Benutzung für einen der beiden Zwecke offensichtlich erheblich, so ist das Vermögen so zu behandeln, als ob es in vollem Umfang für den erheblich überwiegenden Zweck benutzt würde;
2. überwiegt keiner der Benutzungszwecke offensichtlich erheblich, so ist der Vermögensgegenstand je zur Hälfte als abgabebegünstigtes und als nichtbegünstigtes Vermögen zu behandeln.

(3) Bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens sind Schulden und Lasten, soweit sie mit befreiten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht abzugsfähig. Das gilt entsprechend, wenn Teile von Vermögensgegenständen befreit sind.

(4) Die anteilmäßige Befreiung des der öffentlichen Wasser- oder Energieversorgung gewidmeten Vermögens bestimmt sich nach den §§ 14 bis 21 dieser Verordnung.

§ 3

Abgabepflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken

Die Abgabebegünstigung erstreckt sich nicht auf den Teil des Grundbesitzes, der Wohnzwecken dient. Die Vorschriften des § 5 des Grundsteuergesetzes in

der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519) und des § 23 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 29. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 79) sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

§ 4

Öffentlicher Dienst oder Gebrauch

(1) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes und des § 5 dieser Verordnung ist die Ausübung der öffentlichen Gewalt (hoheitliche Tätigkeit) oder der Gebrauch durch die Allgemeinheit. Dabei sind nicht als Allgemeinheit anzuerkennen die im § 17 Abs. 4 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) bezeichneten Personenkreise.

(2) Eine im öffentlichen Interesse getroffene Regelung (z. B. zeitliche Einschränkung) des Allgemeingebrauchs oder die Forderung eines Entgelts schließt die Annahme eines öffentlichen Dienstes oder Gebrauchs nicht aus. Notwendig ist jedoch, daß der bestimmungsmäßige Gebrauch der Allgemeinheit tatsächlich freisteht und daß das Entgelt nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert wird.

(3) Als öffentlicher Dienst oder Gebrauch ist nicht anzusehen die Herstellung oder Gewinnung von Gegenständen, die für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch verwendet werden sollen. Dagegen fällt die Lagerung derartiger Gegenstände nach ihrer Übernahme aus dem Betrieb, in dem sie hergestellt oder gewonnen sind, unter den Begriff des öffentlichen Dienstes oder Gebrauchs, wenn die Lagerung dem Zweck dient, die Gegenstände für eine Verwendung im öffentlichen Dienst oder Gebrauch bereitzustellen.

§ 5

Vermögen für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts

Vermögensgegenstände eines Betriebs gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 6), die für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt werden (§ 1 Abs. 1 bis 3, § 4), sind bei der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens des Betriebs außer Ansatz zu lassen.

§ 6

Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann abgabepflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann in einer besonderen Leitung, in einem

geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Daß die Bücher bei einer anderen Verwaltung geführt werden, ist unerheblich.

(3) Auch der verpachtete Betrieb gilt als Betrieb gewerblicher Art, wenn er die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Betriebe gewerblicher Art der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder deren Rechtsvorgänger und für die auf den Bund übergegangenen Nebenbetriebe des Unternehmens „Reichsautobahnen“ (§ 3 des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 312 —, § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 314 —, § 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 157 —, § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 903 —).

§ 7

Forstwirtschaftliches Vermögen der Körperschaften des öffentlichen Rechts

Zum forstwirtschaftlichen Vermögen der Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient (forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 45 des Bewertungsgesetzes).

§ 8

Versorgungsbetriebe und Hoheitsbetriebe

Für die Begriffe Versorgungsbetriebe und Hoheitsbetriebe und die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit dieser Betriebe zu den Betrieben gewerblicher Art (§ 6) gelten die §§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 310). Das Vermögen von Hoheitsbetrieben im Sinne des § 4 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung ist insoweit von der Vermögensabgabe befreit, als es sich um forstwirtschaftliches Vermögen (§ 7) oder um sonstiges Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes handelt, oder das Vermögen für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch (§ 4) unmittelbar benutzt wird (§ 1 Abs. 1 bis 3). Die Abgrenzung der befreiten Vermögensteile bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 bis 3.

§ 9

Benutzung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke

(1) Vermögen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist bei der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens außer Ansatz zu lassen, wenn es von dem Eigentümer unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (§ 1 Abs. 1 bis 3) und nicht bereits auf Grund der Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 des Gesetzes befreit ist. Das gilt auch für steuerlich unschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne der §§ 7 bis 9

der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1592).

(2) Für die Begriffe gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Absatzes 1 gelten die §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

§ 10

Betriebspflicht

(1) Eine Benutzung (§ 1 Abs. 1 bis 3) von Vermögen im Rahmen der Betriebspflicht der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Rechtsvorgänger ist mit den aus § 11 sich ergebenden Einschränkungen anzunehmen, wenn das Vermögen der Erfüllung von Aufgaben diene, die der Bundesbahn oder ihren Rechtsvorgängern auferlegt sind. Inhalt und Grenzen der Betriebspflicht bestimmen sich nach § 4 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955), nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), nach § 453 des Handelsgesetzbuchs und nach der Eisenbahnverkehrsordnung. Eine Benutzung von Vermögen im Rahmen der Betriebspflicht der Bundesbahn ist insbesondere anzunehmen, wenn das Vermögen diene

1. dem Eisenbahn- (Schienenbahn-) Betrieb der Bundesbahn,
2. dem Güterkraftverkehr für Zwecke des Schienenersatzverkehrs, des Spediteursammelgutverkehrs und des Schienenanstoßverkehrs (§ 7 der Kraftverkehrsordnung der Reichsbahn — Reichsverkehrsbl. 1936 B S. 151 —),
3. dem Schiffs- und Fährverkehr der Bundesbahn,
4. den Verwaltungszwecken der Bundesbahn.

(2) Eine Benutzung (§ 1 Abs. 1 bis 3) von Vermögen im Rahmen der Betriebspflicht der Deutschen Bundespost oder ihrer Rechtsvorgänger ist mit den aus § 11 sich ergebenden Einschränkungen anzunehmen, wenn das Vermögen diene

1. der Beförderung von Postsendungen (§ 3 Satz 1 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzbl. S. 347 —),
2. dem Zeitungsvertrieb (§ 3 Sätze 2 und 3 des Postgesetzes),
3. dem Postscheckdienst (§ 1 des Postscheckgesetzes vom 22. März 1921 — Reichsgesetzbl. S. 247 —),
4. dem Postsparkassendienst (§ 1 der Postsparkassenordnung vom 11. November 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1645 —),

5. dem Fernmeldewesen (Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 8),

6. den Verwaltungszwecken der Deutschen Bundespost.

(3) Für Vermögen, das der Personenbeförderung mit Omnibussen und Oberleitungsomnibussen dient, gilt § 23 Abs. 2 dieser Verordnung.

§ 11

Nichtbefreites Bundesbahnvermögen und Bundespostvermögen

(1) Als Vermögen, das weder für Betriebs- noch für Verwaltungszwecke der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unmittelbar benutzt wird, sind außer dem Wohnzwecken dienenden Grundbesitz (§ 3) insbesondere anzusehen

1. Bahnhofshotels, Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsläden und sonstige Verkaufsstellen, Bahngärtnerereien, auch wenn die Bestände für die Bepflanzung von abgabebegünstigtem Grundbesitz verwendet werden;
2. der für Neuanlagen und Erweiterungen bestimmte Grundbesitz (Vorratsgelände) vorbehaltlich der Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung;
3. das sonstige, nicht unmittelbar für Betriebs- oder Verwaltungszwecke der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost benutzte Vermögen (z. B. Grundbesitz, der vermietet oder verpachtet oder für eine spätere Abfindung oder für eine spätere Veräußerung bestimmt ist);
4. Werkstätten, soweit sie der Neuherstellung (Fabrikation) von Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln dienen (z. B. Wageneubau).

(2) Vorräte, Forderungen, Geldmittel und Beteiligungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit nichtbefreitem Vermögen stehen, sind wie dieses Vermögen zu behandeln.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

§ 12

Bundesautobahnen

Als Vermögen, das weder für Betriebs- noch für Verwaltungszwecke des Unternehmens „Reichsautobahnen“ unmittelbar benutzt wird (§ 1 Abs. 1 bis 3), sind außer dem Wohnzwecken dienenden Grundbesitz (§ 3) anzusehen

1. Nebenbetriebe im Sinne des § 6, z. B. Tankstellen, Raststätten, Werkstätten,
2. Vermögen, das dem in § 11 bezeichneten entspricht.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes

§ 13

Zündwarenmonopol

Die Deutsche Zündwarenmonopolgesellschaft ist von der Vermögensabgabe befreit.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes

§ 14

Öffentliche Wasserversorgung

Öffentliche Wasserversorgung betreiben Unternehmen, die auf Grund vertraglicher Verpflichtung oder öffentlich-rechtlicher Satzung andere nicht nur vorübergehend mit Trink- oder Brauchwasser versorgen. Unternehmen, die nur teilweise oder im Nebenbetrieb andere mit Wasser versorgen, betreiben insoweit öffentliche Wasserversorgung.

§ 15

Abgabebegünstigten Zwecken gewidmetes Vermögen

(1) In die anteilmäßige Befreiung wird nur Vermögen einbezogen, das am 21. Juni 1948 der öffentlichen Wasserversorgung gewidmet war (§ 1 Abs. 4, § 14), soweit es nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften von der Vermögensabgabe befreit ist.

(2) Dem Vermögen, das der öffentlichen Wasserversorgung gewidmet ist, sind, wenn eine Abgrenzung nach § 2 Abs. 1 nicht durchgeführt wird, auch Vermögensgegenstände hinzuzurechnen, die gleichzeitig der öffentlichen Wasserversorgung und der Wasserversorgung eigener, nicht der öffentlichen Wasserversorgung gewidmeter Betriebe oder Betriebsteile des Versorgungsunternehmens dienen (§ 16 Abs. 1 Satz 3).

(3) Zu dem Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören vorbehaltlich der Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 4 und des § 3 insbesondere nicht

1. Grundbesitz oder der Teil von Grundbesitz, der Wohnzwecken dient;
2. Vorratsgelände. Hiervon ist Gelände ausgenommen, das unmittelbar der Wassergewinnung zu dienen bestimmt ist; § 1 Abs. 2 Nr. 3 findet insoweit keine Anwendung;
3. Verkaufsstellen und Nebenbetriebe aller Art; dazu gehören auch Installations- und Reparaturwerkstätten des Versorgungsunternehmens insoweit, als sie der Herstellung und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen Dritter dienen;
4. Vorräte, Forderungen, Geldmittel und Beteiligungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den in Nr. 1 bis 3 bezeichneten oder mit anderen Wirtschaftsgütern stehen, die nicht der öffentlichen Wasserversorgung gewidmet sind (§ 1 Abs. 4, § 14).

Bei der Ermittlung des der öffentlichen Wasserversorgung gewidmeten Vermögens sind auch Schulden und Lasten auszusondern, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Gegenständen stehen, die nicht zu diesem Vermögen gehören.

(4) Betreibt ein Unternehmen mehrere der abgabebegünstigten öffentlichen Versorgungszweige (Wasser, Gas, Elektrizität) nebeneinander, so ist das jedem dieser zwei oder drei Zwecke gewidmete Vermögen besonders zu ermitteln. Das Vermögen, das diesen Zwecken gemeinsam dient und das sich räumlich oder in anderer Weise nicht abgrenzen läßt, ist nach dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die nach

Satz 1 ermittelten Vermögenswerte vor der Zurechnung der gemeinsamen Vermögenswerte zueinander stehen.

§ 16

Gesamte Wasserabgabe und Abgabe von trinkbarem Wasser und Wasser für Feuerlöschzwecke

(1) Gesamte Wasserabgabe ist die nach Einheiten bezeichnete nutzbar abgegebene Menge von trinkbarem und nichttrinkbarem Wasser. Nutzbar abgegeben ist die an Abnehmer aller Art entgeltlich oder unentgeltlich gelieferte Wassermenge. Hierzu gehört in den Fällen des § 15 Abs. 2 auch die Wassermenge, die das Versorgungsunternehmen an eigene, nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebe oder Betriebsteile abgibt.

(2) Wasser ist trinkbar, wenn es unmittelbar oder nach Durchführung vorgeschriebener Aufbereitungsmaßnahmen für den Genuß durch Menschen geeignet ist. Auf die tatsächliche Verwendung des trinkbaren Wassers durch den Abnehmer kommt es nicht an. Bei der Abgabe von Wasser für Feuerlöschzwecke ist es unerheblich, ob dieses Wasser aus den Beständen an trinkbarem oder nichttrinkbarem Wasser abgegeben worden ist.

(3) Mittelbare Wasserabgabe ist die nach Einheiten bezeichnete Menge von trinkbarem und nichttrinkbarem Wasser, die ein Wasserversorgungsunternehmen (Erzeugerwerk) an ein anderes Wasserversorgungsunternehmen (Verteilerwerk) zur Weiterleitung an die Verbraucher abgegeben hat. Die mittelbar abgegebene Menge von trinkbarem Wasser oder Wasser für Feuerlöschzwecke wird in der Weise festgestellt, daß der für die anteilmäßige Befreiung des Verteilerwerks maßgebende Hundertsatz auf die gesamte vom Erzeugerwerk an das Verteilerwerk abgegebene Wassermenge angewendet wird.

§ 17

Ermittlung des befreiten Vermögensteils

Der Hundertsatz, der von der im Kalenderjahr 1950 insgesamt abgegebenen Wassermenge (§ 16 Abs. 1) auf die unmittelbar oder mittelbar abgegebene Menge von trinkbarem Wasser oder Wasser für Feuerlöschzwecke (§ 16 Abs. 2 und 3) entfällt, ist auf den Wert des der öffentlichen Wasserversorgung gewidmeten Vermögens (§ 15) anzuwenden. Der so berechnete Wertanteil ist der Vermögensteil, mit dem der Abgabepflichtige von der Vermögensabgabe befreit ist.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes

§ 18

Öffentliche Energieversorgung

Unter die Befreiungsvorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes fallen nur Unternehmen, die andere mit elektrischer Energie oder Gas versorgen (§ 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft — Energiewirtschaftsgesetz — vom 13. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1451 —). Unternehmen, welche nur teilweise oder im Nebenbetrieb andere mit elektrischer Energie oder Gas versorgen, betreiben insoweit öffentliche Energieversorgung.

§ 19

Abgabebegünstigten Zwecken gewidmetes Vermögen

(1) In die anteilmäßige Befreiung wird nur Vermögen einbezogen, das am 21. Juni 1948 der öffentlichen Energieversorgung gewidmet war (§ 1 Abs. 4, § 18), soweit es nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften von der Vermögensabgabe befreit ist.

(2) Dem Vermögen, das der öffentlichen Energieversorgung gewidmet ist, sind, wenn eine Abgrenzung nach § 2 Abs. 1 nicht durchgeführt wird, auch Vermögensgegenstände hinzuzurechnen, die gleichzeitig der öffentlichen Energieversorgung und der Energieversorgung eigener, nicht der öffentlichen Energieversorgung gewidmeter Betriebe oder Betriebsteile des Versorgungsunternehmens dienen (§ 20 Abs. 1 Satz 3).

(3) Zu dem Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören vorbehaltlich der Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 4 und des § 3 insbesondere nicht

1. Grundbesitz oder der Teil von Grundbesitz, der Wohnzwecken dient;
2. Vorratsgelände;
3. Verkaufsstellen und Nebenbetriebe aller Art; dazu gehören auch Installations- und Reparaturwerkstätten des Versorgungsunternehmens insoweit, als sie der Herstellung und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen Dritter dienen;
4. Wirtschaftsgüter, die der Veredelung und Verwertung der bei der Energieerzeugung üblicherweise entstehenden Abfälle und Nebenerzeugnisse dienen; zur Veredelung gehören nicht die Vorgänge, die erforderlich sind, um aus den bei der Energieerzeugung zwangsläufig anfallenden Abfällen und Nebenerzeugnissen marktfähige Wirtschaftsgüter der ersten Handelsstufe herzustellen;
5. Vorräte, Forderungen, Geldmittel und Beteiligungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den in Nr. 1 bis 4 bezeichneten oder mit anderen Wirtschaftsgütern stehen, die nicht der öffentlichen Energieversorgung gewidmet sind (§ 1 Abs. 4, § 18).

Bei der Ermittlung des der öffentlichen Energieversorgung gewidmeten Vermögens sind auch Schulden und Lasten auszusondern, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Gegenständen stehen, die nicht zu diesem Vermögen gehören.

(4) § 15 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Gesamte Energieabgabe und Energieabgabe im Rahmen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht

(1) Gesamte Energieabgabe ist die mengenmäßig (nach Einheiten) gemessene nutzbar abgegebene Energie. Nutzbar abgegeben ist die an Abnehmer aller Art entgeltlich oder unentgeltlich gelieferte Energiemenge. Hierzu gehört in den Fällen des § 19

Abs. 2 auch die Energiemenge, die das Versorgungsunternehmen an eigene, nicht der öffentlichen Energieversorgung dienende Betriebe oder Betriebsteile abgibt. Nicht hierzu gehört die bei der Energieerzeugung selbst verbrauchte Energiemenge.

(2) Als Energieabgabe im Rahmen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht gilt die nach Einheiten gemessene Energiemenge, die nach den allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung PR Nr. 18/52 über Preise für elektrischen Strom, Gas und Wasser vom 26. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 62 vom 28. März 1952) und zu den allgemeinen Tarifpreisen im Sinne des § 4 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung abgegeben ist (Energieabgabe an Tarifabnehmer).

(3) Nicht als Energieabgabe im Rahmen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht gilt die Energieabgabe an Sonderabnehmer. Sonderabnehmer sind solche Abnehmer von Energie, die nicht auf Grund von allgemeinen Versorgungsbedingungen zu allgemeinen Tarifpreisen beliefert werden (§ 4 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 18/52). Hierzu gehören auch Großabnehmer, an die Energie auf Grund von Verträgen zu verbilligten Sonderpreisen geliefert wird.

(4) Mittelbare Energieabgabe im Rahmen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht ist die nach Einheiten gemessene Energiemenge, die ein Energieversorgungsunternehmen (Erzeugerwerk) an ein anderes Energieversorgungsunternehmen (Verteilerwerk) zur Weiterleitung an Tarifabnehmer abgegeben hat. Diese mittelbar an Tarifabnehmer abgegebene Energiemenge wird in der Weise festgestellt, daß der für die anteilmäßige Befreiung des Verteilerwerks maßgebende Hundertsatz auf die gesamte vom Erzeugerwerk an das Verteilerwerk abgegebene Energiemenge angewendet wird.

§ 21

Ermittlung des befreiten Vermögensteils

Der Hundertsatz, der von der im Kalenderjahr 1950 insgesamt abgegebenen Energiemenge (§ 20 Abs. 1) auf die unmittelbar oder mittelbar an Tarifabnehmer abgegebene Energiemenge (§ 20 Abs. 2 bis 4) entfällt, ist auf den Wert des der öffentlichen Energieversorgung gewidmeten Vermögens (§ 19) anzuwenden. Der so berechnete Wertanteil ist der Vermögensteil, mit dem der Abgabepflichtige von der Vermögensabgabe befreit ist.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes

§ 22

Öffentlicher Verkehr

(1) Dem öffentlichen Verkehr dient eine Bahn, die die Beförderung von Personen oder Gütern durchführt und deren Einrichtungen nach ihrer Zweckbestimmung jedermann im Rahmen der Beförderungsbedingungen benutzen kann.

(2) Nicht dem öffentlichen Verkehr dienen Bahnen, die nur einem beschränkten Benutzerkreis wie dem Eigentümer oder dem von ihm zugelassenen Benutzerkreis offen stehen (z. B. Werkbahnen, Privatanschlußbahnen, Grubenbahnen und Feldbahnen).

(3) Für den Linienverkehr mit Omnibussen und Oberleitungsomnibussen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 23

Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Verkehrs

(1) Ein abgabepflichtiger Verkehrsunternehmer der in § 18 Abs. 1 Nr. 9 Buchstaben a bis c des Gesetzes bezeichneten Art erfüllt Aufgaben des öffentlichen Verkehrs (§ 22), wenn er zum Betrieb der Bahn oder der Omnibuslinie nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), nach § 23 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319) oder auf Grund der ihm erteilten Konzessionsurkunde verpflichtet ist.

(2) Ein Vermögensgegenstand gilt als den Aufgaben des öffentlichen Verkehrs (§ 22) unmittelbar gewidmet (§ 1 Abs. 4), wenn er der Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Betriebspflicht dient.

§ 24

Nichtbefreites Vermögen der Verkehrsunternehmen

Als Vermögen, das nicht den Aufgaben des öffentlichen Verkehrs unmittelbar gewidmet ist, ist insbesondere das Vermögen anzusehen, das dem in § 11 bezeichneten entspricht.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes

§ 25

Öffentliche Häfen

Öffentliche Häfen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes sind solche Häfen, die von jedermann, und zwar grundsätzlich gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren, benutzt werden können (dem allgemeinen Verkehr dienende Häfen). Hierzu gehören auch Schutz- und Sicherheitshäfen; nicht dazu gehören Werkhäfen.

§ 26

Vermögen zur Erhaltung öffentlicher Häfen

(1) Der Erhaltung öffentlicher Häfen gewidmet (§ 1 Abs. 4) ist das Vermögen (Anlagen und Betriebs-einrichtungen), das der Herstellung, Unterhaltung und Verbesserung dieser Häfen dient.

(2) Grundbesitz des Hafeneigentümers, der nicht für unter § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes fallende Zwecke benutzt wird und der in räumlichem Zusammenhang mit dem Hafen steht, gilt auch dann als der Erhaltung des öffentlichen Hafens gewidmet, wenn er, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen, auf Grund der bis zum 31. Dezember 1954 aufgestellten und von der obersten Landesbehörde oder von der Kommunalaufsichtsbehörde bestätigten Aufschließungspläne des Hafeneigentümers für nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes begünstigte Zwecke bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht,

wenn Grundbesitz dieser Art abweichend von seiner im Aufschließungsplan festgelegten Bestimmung in eine dauernde, nicht nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes und den Vorschriften dieser Verordnung begünstigte Benutzung genommen wird. Der Hafeneigentümer hat die Abweichung vom Aufschließungsplan dem Finanzamt bis zum 31. Dezember des Jahres mitzuteilen, in dem der Grundbesitz den nicht begünstigten Zwecken zugeführt worden ist.

§ 27

Vermögen zum Betrieb öffentlicher Häfen

(1) Als unmittelbar für Umschlags-, Lagerei- und Verkehrszwecke eines öffentlichen Hafens (Hafenbetrieb) bestimmt gilt beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 28 bis 30 auch das Vermögen, das nicht im Betrieb des Eigentümers, sondern im Betrieb eines anderen diesen Zwecken gewidmet ist (§ 1 Abs. 4).

(2) Nicht als unmittelbar für Umschlags-, Lagerei- und Verkehrszwecke eines öffentlichen Hafens (Hafenbetrieb) bestimmt gelten jedoch, auch wenn im übrigen die Voraussetzungen der §§ 28 bis 30 vorliegen, Einrichtungen, soweit sie dem Umschlag, der Lagerung und der Beförderung von Wirtschaftsgütern dienen, die von dem Eigentümer, Pächter oder Mieter der Einrichtungen in seinem Betrieb gewonnen, hergestellt, verarbeitet oder im Handel ohne oder nach vorangegangener Bearbeitung umgesetzt werden. Die Abgrenzung der befreiten Vermögensteile bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 bis 3.

§ 28

Vermögen zu Umschlagszwecken

(1) Dem Umschlag des Beförderungsguts (Umschlagsgut) ist das Vermögen (Anlagen und Betriebs-einrichtungen) gewidmet (§ 1 Abs. 4), das dem Ent- und Beladen der Wasserfahrzeuge, der damit verbundenen üblichen Behandlung der Umschlagsgüter (z. B. Sortieren, Reinigen, Verteilen, Verwiegen, Umpacken, versandübliches Herrichten) und dem vorhergehenden oder anschließenden Ent- und Beladen von Landfahrzeugen zur Weiterleitung der Umschlagsgüter dient.

(2) Als dem Umschlag gewidmetes Vermögen gelten vorbehaltlich des § 27 Abs. 2 stets Rampen, Ufereinfassungen, Kaimauern, Verladeeinrichtungen und dergleichen.

§ 29

Vermögen der Lagerei

Das Vermögen der Lagerei (Anlagen und Betriebs-einrichtungen) dient dem Hafenbetrieb im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes, soweit es für eine zum Umschlag notwendige oder übliche kurzfristige Einlagerung der Umschlagsgüter benutzt wird (Umschlagslagerei). Als kurzfristig gilt bei Tankanlagen eine Einlagerung bis zu drei Monaten, in allen anderen Fällen eine Einlagerung bis zu einem Monat. Das Vermögen der Lagerei dient dem Hafenbetrieb nicht, soweit es zur langfristigen Einlagerung von

Wirtschaftsgütern benutzt wird (Vorratslagerei). Maßgebend sind die durchschnittlichen Verhältnisse in dem Zeitraum vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1950.

§ 30

Vermögen zu Verkehrszwecken

Dem Verkehr im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes ist das Vermögen (Anlagen und Betriebs-einrichtungen) gewidmet (§ 1 Abs. 4), das der Beförderung von Personen und Gütern innerhalb des Hafengebiets auf dem Wasser, auf der Straße und auf der Schiene dient. Für Fahrzeuge, die der Beförderung von Personen und Gütern innerhalb und außerhalb des Hafengebiets dienen, gilt § 2 Abs. 2 und 3.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes

§ 31

**Betriebe gewerblicher Art
von öffentlich-rechtlichen Realgemeinden**

Betriebe gewerblicher Art von öffentlich-rechtlichen Realgemeinden der in § 18 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes bezeichneten Art sind von der Vermögens-abgabe befreit.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes

§ 32

Siedlungs- und Heimstättenunternehmen

Von der Vermögensabgabe sind befreit

1. die von den zuständigen Behörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes,
2. die von den zuständigen Behörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes, wenn nach ihrer am 21. Juni 1948 gültigen Satzung der Hauptzweck des Unternehmens auf die Betreuung von Wohnbauvorhaben gerichtet und ihnen der Bau von Wohnungen auf eigene Rechnung oder im eigenen Namen entweder nicht oder nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet war.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes

§ 33

**Vermögen der gesetzlichen Rechtsvorgänger
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung**

Die Befreiung von Vermögen nach § 18 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes erstreckt sich auch auf Vermögen der dort bezeichneten Art, das nach dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf Grund des § 42 Abs. 3 und 4 sowie des § 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123) übernommen worden ist.

Zu § 21 Abs. 3 des Gesetzes

**Einheitliche und
gesonderte Feststellung von Anteilen
an Gesamthandsvermögen**

§ 34

Gegenstand der Feststellung

Sind an einem Vermögen zur gesamten Hand mehrere selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagende Abgabepflichtige beteiligt, so wird der bei den einzelnen Beteiligten der Vermögensabgabe unterliegende Anteil am Vermögen zur gesamten Hand einheitlich und gesondert festgestellt, sofern dies für die Veranlagung zur Vermögensabgabe erforderlich ist. Der hierüber zu erteilende Bescheid gilt als einheitlicher Feststellungsbescheid im Sinne des § 215 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung.

§ 35

Örtliche Zuständigkeit

Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist örtlich zuständig

1. bei fortgesetzter Gütergemeinschaft das Finanzamt, das für die Veranlagung des überlebenden Ehegatten zur Vermögens-abgabe örtlich zuständig ist,
2. in allen übrigen Fällen das Finanzamt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Anteile am Vermögen zur gesamten Hand für Zwecke der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 zuständig ist oder zuständig sein würde.

Noch zu § 21 Abs. 3 des Gesetzes

§ 36

**Ermittlung der Bemessungsgrundlage
bei Betrieben gewerblicher Art
von Körperschaften des öffentlichen Rechts**

(1) Ist bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g des Gesetzes, § 6 dieser Verordnung) der Wert des Betriebsvermögens steuerlich nur für die Vermögensabgabe von Bedeutung, so ist das Betriebsvermögen, soweit es der Vermögensabgabe unterliegt, nach den für die Vermögensteuer maßgebenden Vorschriften im Rahmen der Veranlagung zur Vermögensabgabe zu ermitteln. Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben gilt § 210 des Gesetzes.

(2) Entsprechendes gilt für die Ermittlung des Betriebsvermögens anderer Unternehmen, bei denen ein Einheitswert für das Betriebsvermögen auf den für die Vermögensabgabe maßgebenden Zeitpunkt für die Zwecke einer anderen Steuer nicht festzustellen ist.

§ 37

**Landwirtschaftliches Vermögen
der Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Landwirtschaftliche Betriebe, Weinbaubetriebe, gärtnerische Betriebe und Betriebe des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§§ 29,

30, 47, 48, 49 des Bewertungsgesetzes und §§ 26, 30 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz) von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mit ihrem Vermögen bei der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f des Gesetzes) zu erfassen.

§ 38

Anderung des Bescheids über die Vermögensabgabe von Amts wegen bei Änderung von Teilen der Bemessungsgrundlage

(1) Ändert sich der für die Vermögensabgabe nach § 210 Nr. 2 und 3 des Gesetzes maßgebende Wert der Hypothekengewinnabgabe oder Kreditgewinnabgabe oder der nichtanrechenbaren Soforthilfeseonderabgabe infolge Änderung des Abgabebescheids (§§ 125, 186 des Gesetzes, § 20 des Soforthilfegesetzes) durch Rechtsmittelentscheidung oder Berichtigung, nachdem der Bescheid über die Vermögensabgabe erteilt worden ist, so ist der Bescheid über die Vermögensabgabe von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, der der Änderung Rechnung trägt. Das gilt auch dann, wenn der Bescheid über die Vermögensabgabe bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Höhe der auf die Vermögensabgabe nach § 48 des Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung anzurechnenden Soforthilfeabgabe infolge Änderung des Abgabebescheids über die Soforthilfeabgabe (§ 20 des Soforthilfegesetzes) nachträglich ändert.

Zu § 24 Nr. 2 des Gesetzes

§ 39

Kreis der Anteile

(1) Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften der in § 24 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Art unterliegen vorbehaltlich des Absatzes 4 und der §§ 41 und 42 dieser Verordnung der Vermögensabgabe, wenn sie am 31. Dezember 1948

1. zum Handel und zur Notierung an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zugelassen waren (amtlicher Börsenverkehr) oder
2. in den Tätigkeitsbereich eines Ausschusses für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) einbezogen waren (geregelter Freiverkehr).

(2) Als zum amtlichen Börsenverkehr zugelassen (Absatz 1 Nr. 1) oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen (Absatz 1 Nr. 2) gelten, wenn auf die betreffende Wertpapiergattung als solche die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen, unbeschadet des § 40 Satz 2 auch Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften, deren Handel am 31. Dezember 1948 verboten war. Als Anteile im Sinne des Absatzes 1 gelten auch eigene Aktien und Kuxe, wenn sie nach den bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte gewerblicher Betriebe auf den 21. Juni 1948 maßgebenden Vorschriften als Vermögen anzusetzen sind.

(3) Hat eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien verschiedene Aktiengattungen (z. B. Stammaktien, Vorzugsaktien) oder von derselben Aktiengattung verschiedene Serien ausgegeben, so ist Absatz 1 auf jede Aktiengattung oder Serie gesondert anzuwenden.

(4) Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, auch wenn über sie Anteilsscheine ausgestellt worden sind, keine Anteile im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 40

Wert der Anteile

Für den Ansatz des halben Werts der nach § 39 der Vermögensabgabe unterliegenden Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften ist von dem Wert auszugehen, der sich für die Anteile oder Genußscheine nach den bei der Vermögensteuer (Hauptveranlagung 1949) oder bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte gewerblicher Betriebe auf den 21. Juni 1948 maßgebenden Vorschriften errechnet. Abweichend davon sind nicht anzusetzen Anteile und Genußscheine im Sinne des Satzes 1, die sich zuletzt im Girosammeldepot befunden haben und bei einem Kreditinstitut (Zweigniederlassung eines Kreditinstituts) außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) als Erstverwahrer verbucht waren, es sei denn, daß besondere Gründe einen Ansatz rechtfertigen oder daß die Anteile und Genußscheine in der DM-Eröffnungsbilanz mit einem höheren Wert als einem Erinnerungsposten angesetzt worden sind.

§ 41

Begriff der Familiengesellschaft

(1) Eine Familiengesellschaft im Sinne des § 24 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes ist eine Kapitalgesellschaft, bei der sich zu Beginn des 21. Juni 1948

1. mehr als 50 v. H. des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der Angehörigen einer Familie (§ 42) befunden haben oder
2. mehr als 75 v. H. des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der Angehörigen zweier Familien (§ 42) befunden haben, sofern die am niedrigsten beteiligte Familie mehr als 25 v. H. des Grundkapitals besaß.

(2) Für die Berechnung der Beteiligungshöhe am Grundkapital ist bei allen Aktiengattungen vom Nennbetrag der Aktie auszugehen. Gehörten der Gesellschaft eigene Aktien, so ist für die Berechnung des Beteiligungsverhältnisses von dem um den Nennbetrag dieser Aktien verminderten Grundkapital auszugehen. Entsprechendes gilt für eigene Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft. Vermögenseinlagen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die dieser außerhalb des Grundkapitals gemacht hat, sind für die Berechnung der Beteiligungshöhe wie Aktien zu berücksichtigen und dem Grundkapital hinzuzurechnen. Die Heranziehung des Anteils am

Betriebsvermögen der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der dem persönlich haftenden Gesellschafter für die Vermögensabgabe zuzurechnen ist, bleibt unberührt.

(3) Wie eine Familiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft zu behandeln, bei der sich zu Beginn des 21. Juni 1948

1. mehr als 50 v. H. des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer natürlichen Person befunden haben oder
2. mehr als 75 v. H. des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar im Eigentum zweier natürlicher Personen befunden haben, sofern die am niedrigsten beteiligte Person mehr als 25 v. H. des Grundkapitals besaß.

§ 42

Angehörige einer Familie

(1) Angehörige einer Familie im Sinne des § 41 Abs. 1 sind

1. Personen, die von demselben Vorfahren abstammen und mit diesem im ersten bis fünften Grade verwandt sind;
2. die Ehegatten der unter Nr. 1 fallenden Personen, und zwar auch dann, wenn die Ehe am Beginn des 21. Juni 1948 nicht mehr bestand;
3. die Stiefkinder der unter Nr. 1 fallenden Personen;
4. die Geschwister der unter Nr. 2 fallenden Personen;
5. die an Kindes Statt Angenommenen der unter Nr. 1 bis 4 fallenden Personen;
6. die Abkömmlinge der unter Nr. 2 bis 5 fallenden Personen.

(2) Für die Zugehörigkeit der unter Absatz 1 Nr. 3, 5 und 6 genannten Personen zur Familie gilt die Beschränkung für unter Absatz 1 Nr. 1 fallende Personen auf Verwandte bis zum fünften Grade sinngemäß.

§ 43

Verfahren

(1) Auf Antrag der Kapitalgesellschaft ist von dem für die Veranlagung der Kapitalgesellschaft zur Vermögensabgabe zuständigen Finanzamt einheitlich und gesondert festzustellen, ob die Kapitalgesellschaft als Familiengesellschaft im Sinne des § 41 anzusehen ist. Das Finanzamt hat in diesem Verfahren auch festzustellen, welche Anteilseigner mit ihren Anteilen an der Kapitalgesellschaft von der Vermögensabgabe als Familienangehörige nach § 24 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes in Verbindung mit den Vorschriften dieser Verordnung befreit sind.

(2) Die Vorschriften des § 213 Abs. 2, des § 218 Abs. 1, 2 und 4, der §§ 219, 231 Abs. 1 und des § 239 Abs. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

Zu § 41 Abs. 1 des Gesetzes

§ 44

Berechnung des Kriegssachschadens bei am maßgebenden Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befindlichem Grundbesitz

(1) Befand sich Grundbesitz am letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens im Zustand der Bebauung, so ist, falls auf diesen Zeitpunkt ein besonderer Einheitswert nach § 33a Abs. 3 oder 4 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz festgestellt worden ist, dieser Einheitswert der Berechnung des Kriegssachschadens als Anfangsvergleichswert zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt hinsichtlich des für die Schadensberechnung maßgebenden Endvergleichswerts.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Feststellung eines besonderen Einheitswerts unterblieben, so ist der Schadensberechnung im Rahmen des § 42 Abs. 2 des Gesetzes anstelle des sonst maßgebenden Einheitswerts der Wert zugrunde zu legen, der sich bei Anwendung der für die Feststellung des besonderen Einheitswerts maßgebenden Grundsätze ergibt.

§ 45

Schadenshöchstbetrag bei Umwandlung von Kapitalgesellschaften

Ist in der Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum Ende des Stichtags der DM-Eröffnungsbilanz eine Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt worden, so ist der für den gewerblichen Betrieb des Unternehmens in der alten Rechtsform auf den ersten Feststellungszeitpunkt nach dem 31. Dezember 1939 festgestellte Einheitswert der Berechnung des Schadenshöchstbetrags (§ 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes) auch dann zugrunde zu legen, wenn infolge des Wechsels der Rechtsform eine Nachfeststellung vorgenommen worden ist.

Zu § 42 Abs. 1 des Gesetzes

§ 46

Einheitliche und gesonderte Feststellung von Kriegssachschäden durch die Finanzämter bei mehreren Beteiligten

(1) Sind wegen des an einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens oder des Betriebsvermögens entstandenen Kriegssachschadens mehrere Personen (z. B. Miteigentümer, Mitunternehmer oder Miterben) nach § 40 des Gesetzes ermäßigungsberechtigt oder nach § 229 des Gesetzes entschädigungsberechtigt, so wird ein an der wirtschaftlichen Einheit entstandener Kriegssachschaden von dem Finanzamt einheitlich und gesondert festgestellt, wenn angenommen werden kann, daß wegen dieses Schadens mindestens bei einem selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagenden Abgabepflichtigen eine Ermäßigung der Vermögensabgabe in Betracht kommt. Ehegatten, die zur Vermögensabgabe zusammen zu veranlagend sind, gelten hierbei als eine Person und als ein selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagender Abgabepflichtiger.

(2) Die §§ 41 und 42 des Lastenausgleichsgesetzes sind anzuwenden. Bei der Schadensberechnung ist in dem Verfahren davon auszugehen, daß der Schaden bei allen Beteiligten in vollem Umfange für die Vermögensabgabe von Bedeutung ist.

(3) In dem Feststellungsbescheid (Absatz 1) ist auch eine Feststellung darüber zu treffen, wie der festgestellte Schadensbetrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt.

§ 47

Örtliche Zuständigkeit

Für die einheitliche und gesonderte Schadensfeststellung ist örtlich zuständig, wenn der Schaden entstanden ist

1. an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder an einem Grundstück:
das Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb oder das Grundstück belegen ist (Belegenheitsfinanzamt),
2. an einem gewerblichen Betrieb:
das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Betriebs befindet oder zuletzt befunden hat (Betriebsfinanzamt).

§ 48

Verhältnis zum Feststellungsgesetz

(1) Sind die Voraussetzungen für die einheitliche Feststellung eines Schadens sowohl nach § 46 dieser Verordnung als auch nach § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes gegeben, so wird der Schaden nur nach § 46 dieser Verordnung vom Finanzamt festgestellt.

(2) Die Bindung der Feststellungsbehörden an die von den Finanzbehörden getroffenen Schadensfeststellungen (§ 33 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes) erstreckt sich auch auf die Feststellungen, die im einheitlichen Feststellungsbescheid (§ 46) gegenüber solchen Personen getroffen worden sind, bei denen eine Berücksichtigung des Schadens durch Ermäßigung der Vermögensabgabe nicht in Betracht kommt.

§ 49

Anwendung

von Vorschriften der Reichsabgabenordnung

§ 213 Abs. 2, § 218 Abs. 1, 2 und 4, §§ 219, 231 Abs. 1 und § 239 Abs. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

Zu § 43 Abs. 1 und § 45 des Gesetzes

§ 50

Berücksichtigung von Vertreibungsschäden und Ostschäden natürlicher Personen

(1) Voraussetzung für eine Ermäßigung der Vermögensabgabe wegen Vertreibungsschäden oder Ostschäden ist bei natürlichen Personen unbeschadet des Absatzes 2 die Feststellung dieser Schäden durch diejenigen Behörden, Ausschüsse und Gerichte, die für die Feststellung dieser Schäden nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes zuständig sind.

(2) Kann die Feststellung eines Schadens im Sinne des Absatzes 1 bei den dort bezeichneten Stellen deshalb nicht beantragt werden, weil keine der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 des Feststellungsgesetzes erfüllt ist, so wird der Schadensbetrag im Rahmen der Veranlagung zur Vermögensabgabe nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung von dem Finanzamt ermittelt. § 42 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

Zu § 48 des Gesetzes

§ 51

Erlaß von Soforthilfeabgabe

(1) Soweit Beträge an Soforthilfeabgabe nach den Vorschriften des Soforthilfegesetzes nachzuerheben sind (§ 48 Abs. 7 des Gesetzes), sind § 59 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBI. S. 214) und die entsprechenden Vorschriften in den Ländern der französischen Besatzungszone und im bayerischen Kreise Lindau nicht mehr anzuwenden. § 4 Abs. 3 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 660) tritt außer Kraft.

(2) Die Anwendung des § 131 der Reichsabgabenordnung hinsichtlich der Soforthilfeabgabe wird durch besondere Verwaltungsanordnung des Bundesministers der Finanzen geregelt.

(3) Erlassene Beträge an Soforthilfeabgabe werden so auf die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) angerechnet, als ob sie entrichtet wären.

§ 52

Anrechnung der Soforthilfeabgabe bei Verschollenheit

Ist ein Verschollener mit seinem Vermögen zur Soforthilfeabgabe herangezogen worden, ist aber mit diesem Vermögen nach § 203 Abs. 4 des Gesetzes der Erbe des Verschollenen zur Vermögensabgabe heranzuziehen, so ist der für den Verschollenen ermittelte anrechenbare Betrag auf die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) des Erben anzurechnen; sind mehrere Erben vorhanden, so ist der insgesamt anzurechnende Betrag auf die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile zu verteilen. § 8 Abs. 2 und 3 der Dritten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 660) gilt entsprechend.

Zu § 57 des Gesetzes

§ 53

Privatkrankenanstalten

Privatkrankenanstalten im Sinne des § 57 des Gesetzes sind Krankenanstalten, die natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen des privaten Rechts, die nicht nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes von der Vermögensabgabe befreit sind, gehören und von diesen betrieben werden.

§ 54

Vermögen der Krankenanstalt

(1) Als Vermögen, das dem Betrieb einer Privatkanneanstalt (§ 53) gewidmet ist, gilt der bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 21. Juni 1948 für den Betrieb der Krankenanstalt festgestellte Einheitswert mit den aus Absatz 2 sich ergebenden Änderungen.

(2) Ob und inwieweit Grundbesitz der Krankenanstalt gewidmet ist, richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes mit der Abweichung, daß auch die dem Betrieb einer Krankenanstalt gewidmeten Grundstücksteile, die wegen untergeordneter Bedeutung bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht als Betriebsvermögen behandelt worden sind, dem begünstigten Vermögen hinzugerechnet werden. Die Vorschriften des § 57 des Bewertungsgesetzes und des § 49 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 55

**Ermittlung
des anteiligen Vierteljahrsbetrags**

(1) Bei der Ermittlung des Vierteljahrsbetrags, der auf das Vermögen im Sinne des § 54 entfällt, ist nur der Teil des Vermögens der Krankenanstalt zu berücksichtigen, der der Vermögensabgabe unterliegt.

(2) Der nach § 57 des Gesetzes zu stundende Vierteljahrsbetrag ist mit dem Betrag anzusetzen, der dem Wertanteil des auf den Abgabepflichtigen entfallenden Krankenanstaltsvermögens (Absatz 1 und § 54) an seinem der Abgabe unterliegenden Vermögen entspricht. Vor der Ermittlung dieses Verhältnisses sind dem der Abgabe unterliegenden Vermögen die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftsgütern stehenden Schulden wieder hinzuzurechnen.

§ 56

**Krankenanstalten
im Dienst der minderbemittelten Bevölkerung**

Eine Krankenanstalt diene im Kalenderjahr 1949 in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt, die im § 11 Abs. 2 bis 6 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181) bezeichnet sind.

§ 57

Befreiung von der Gewerbesteuer 1949

Eine Befreiung von der Gewerbesteuer im Kalenderjahr 1949 liegt für die Anwendung des § 57 des Gesetzes vor, wenn die Krankenanstalt auf Grund der Voraussetzungen des § 11 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284) in der Fassung der Verord-

nung vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) von der Gewerbesteuer im Kalenderjahr 1949 befreit worden ist oder zu befreien gewesen wäre. Das gilt sinngemäß auch für Krankenanstalten, die als notwendiges Hilfsmittel für die ärztliche Tätigkeit (freie Berufe) der Gewerbesteuer nicht unterliegen.

§ 58

**Voraussetzungen für die Vergünstigung
in späteren Kalenderjahren**

Ob die Krankenanstalt auch in den Kalenderjahren 1950 bis 1979 in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dient (§ 56) und die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gewerbesteuer erfüllt (§ 57), richtet sich nach den für diese Kalenderjahre jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 59

**Eintritt der Voraussetzungen
für die Vergünstigung in einem späteren
Kalenderjahr**

(1) Die Stundung nach § 57 des Gesetzes ist auch den am 21. Juni 1948 bereits bestehenden oder konzessionierten Krankenanstalten zu gewähren, bei denen die Voraussetzungen für die Stundung im Kalenderjahr 1949 und gegebenenfalls auch in den späteren Jahren noch nicht vorgelegen haben, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der begünstigte Zweck konnte von der Krankenanstalt nicht rechtzeitig erfüllt werden,
 - a) weil sie in der fraglichen Zeit ganz oder teilweise beschlagnahmt war oder
 - b) weil die Folgen der Beschlagnahme oder anderer Kriegsauswirkungen noch nicht beseitigt werden konnten.
2. Die Voraussetzungen für die Stundung (§§ 56 bis 58) müssen spätestens in dem Kalenderjahr erfüllt sein, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die in Nr. 1 genannten Hinderungsgründe weggefallen sind.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 (Einhaltung der Frist für die Erfüllung der Voraussetzungen) Ausnahmen zulassen, wenn Krankenanstalten nachweisen, daß die Voraussetzungen ohne ihr Verschulden in dem nach Absatz 1 Nr. 2 maßgebenden Kalenderjahr nicht erfüllt werden konnten.

§ 60

**Anzeigepflicht
bei Wegfall der Stundungsvoraussetzungen**

Abgabeschuldner, denen Vierteljahrsbeträge nach § 57 des Gesetzes und nach den Vorschriften dieser Verordnung gestundet worden sind, sind verpflichtet, dem Finanzamt von dem Wegfall der Voraussetzungen für die Stundung spätestens am 31. März des Kalenderjahres Anzeige zu erstatten, das dem Wegfall der Voraussetzungen folgt.

§ 61

**Vorübergehender Wegfall
der Stundungsvoraussetzungen**

Macht der Abgabeschuldner glaubhaft, daß die Voraussetzungen für die Stundung voraussichtlich nur vorübergehend und aus Gründen weggefallen sind, die er nicht zu vertreten hat, so bleibt die Stundung zunächst bestehen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres ab, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt die volle Leistungs- und Nachleistungspflicht ein, wenn die Voraussetzungen für die Stundung inzwischen nicht wieder eingetreten sind.

§ 62

Vergünstigung bei Übergang der Abgabeschuld

(1) Im Falle einer Veräußerung der Krankenanstalt gilt vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2 der § 57 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.

(2) § 57 des Gesetzes und die Vorschriften dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung, wenn der Erwerber die auf das Krankenanstaltsvermögen entfallenden rückständigen und künftig fällig werdenden Vierteljahrsbeträge, die auf Grund dieser Verordnung gestundet sind, nach § 60 des Gesetzes übernimmt.

(3) Die Vergünstigung des § 57 des Gesetzes ist auch beim Übergang der Abgabeschuld im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu gewähren, wenn die Voraussetzungen dieser Verordnung im übrigen weiterhin gegeben sind. Entsprechendes gilt im Falle der Verpachtung der Krankenanstalt nach dem für die Bemessung der Vermögensabgabe maßgebenden Stichtag, wenn die Person des Pächters die Gewähr dafür bietet, daß die Voraussetzungen dieser Verordnung nachhaltig erfüllt werden.

Zu §§ 74 und 78 Nr. 4 des Gesetzes

§ 63

Erklärung zur Vermögensabgabe

(1) Von den unbeschränkt Vermögensabgabepflichtigen haben eine Erklärung über ihr Vermögen für Zwecke der Vermögensabgabe abzugeben

1. natürliche Personen:

wenn ihr der Vermögensabgabe unterliegendes Vermögen 5000 Deutsche Mark übersteigt.

Der Freibetrag (§ 29 Abs. 1 des Gesetzes) ist außer Betracht zu lassen.

Das Vermögen von Ehegatten, die zur Vermögensabgabe zusammen veranlagt werden, ist zusammenzurechnen (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes);

2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit einem der Vermögensabgabe unterliegen-

den Vermögen von mehr als 3000 Deutsche Mark:

- a) Körperschaften des öffentlichen Rechts und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- b) Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und sonstige nicht zu den Kapitalgesellschaften gehörende juristische Personen des privaten Rechts;
- c) nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen.

(2) Beschränkt Vermögensabgabepflichtige haben eine Erklärung über ihr Vermögen für Zwecke der Vermögensabgabe abzugeben:

wenn ihr der Abgabe unterliegendes Vermögen 3000 Deutsche Mark übersteigt.

(3) Für offene Handelgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind und die zu Beginn des 21. Juni 1948 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung gehabt haben, ist eine Erklärung über ihr Vermögen für Zwecke der Vermögensabgabe abzugeben:

ohne Rücksicht auf die Höhe dieses Vermögens.

(4) Eine Erklärung für Zwecke der Vermögensabgabe hat außerdem jeder abzugeben, der dazu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird.

(5) Die Erklärung (Absätze 1 bis 4) gilt als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 64

Selbstberechnung der Vermögensabgabe

Jeder Abgabepflichtige, der vom Finanzamt dazu besonders aufgefordert wird, hat eine Erklärung abzugeben, in der er die von ihm zu entrichtende Vermögensabgabe nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes selbst berechnet.

Schlußvorschriften

§ 65

Sondervorschriften für Berlin (West)

(1) Soweit für die Vermögensermittlung nach den §§ 80 und 81 des Gesetzes ein anderer Stichtag als der 21. Juni 1948 maßgebend ist, tritt in den Fällen der §§ 1, 15, 19, 29, 39, 40, 41, 54 und 59 der andere Stichtag an die Stelle des 21. Juni 1948. In den Fällen des § 32 tritt für Unternehmen mit Geschäftsleitung (Sitz) in Berlin (West) an die Stelle des 21. Juni 1948 stets der 1. April 1949 (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes).

(2) In § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 26 Abs. 2 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1954 der 31. Dezember 1955 und in § 29 an die Stelle des 31. Dezember 1950 der

31. Dezember 1951, wenn der sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebende andere Stichtag der 1. April 1949 ist.

(3) Ist in einem Vermögen zur gesamten Hand sowohl Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes als auch Vermögen in Berlin (West) — §§ 80, 81 des Gesetzes — enthalten, so sind in dem nach § 34 zu erteilenden Bescheid auch Feststellungen über das in dem einzelnen Anteil enthaltene Vermögen in Berlin (West) zu treffen.

(4) In § 36 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 tritt bei Vermögen in Berlin (West) an die Stelle des § 210 des Gesetzes der § 215 des Gesetzes.

§ 66

Anwendung der Verordnung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 67

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung über die Großhandelsstatistik. Vom 24. Juni 1954.	120	26. 6. 54	27. 6. 54
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg für die Rheinschifffahrt; hier: Schifffahrtregelung im Weseler Brückenbereich. Vom 24. Juni 1954.	121	29. 6. 54	30. 6. 54
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Duisburg und Mainz sowie der Wasserstraßenabteilung im Regierungspräsidium Südbaden für die Rheinschifffahrt; hier: Schifffahrtpolizeiliche Anordnung über das Überholverbot und die Wahrschauzeichen bei der Kreuzung des Lek mit dem Amsterdam-Rhein-Kanal bei Wykby-Duurstede. Vom 26. Juni 1954.	122	30. 6. 54	1. 7. 54

Referentenentwürfe zur

Urheberrechtsreform

Veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium.

Broschiert, DIN A 5, 394 Seiten,

Preis: DM 6,— zuzüglich DM 0,30 Porto und Versandkosten.

Bestellungen an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS KÖLN 1, POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399